

Vertrag

über die Anpassung der Aufgabenerledigung durch die
Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft
(Anpassungsvertrag)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund),
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr,
und

der Freistaat Bayern (Bayern),
vertreten durch
das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und
das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr,

sowie

die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft (RMD)
haben vereinbart:

Abschnitt 1

Gegenstand des Vertrages

§1

Vertragsgegenstand

(1) Bund und Bayern veräußern ihre Beteiligungen am Grundkapital der RMD. Daraus ergeben sich Anpassungen bei der Ausführung der Aufgaben, die der RMD durch die Main-Donau-Verträge übertragen worden sind.

(2) In diesem Vertrag wird geregelt, wie künftig zwischen Bund, Bayern und RMD bei der Ausführung der Restmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen an der Strecke zwischen Bamberg und Regensburg sowie bei dem Donauausbau verfahren werden soll.

(3) Die Main-Donau-Verträge sind in Anlage 1, die Durchführungsvereinbarungen sind in Anlage 2 im einzelnen aufgeführt.

Abschnitt 2
Strecke Bamberg-Regensburg

§ 2

Ausführung der Aufgaben

- (1) An der Strecke Bamberg-Regensburg ist die RMD zur Ausführung von Restmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen verpflichtet.
1. Die Restmaßnahmen sind in den Übernahmevereinbarungen für die einzelnen Streckenabschnitte des Main-Donau-Kanals, und zwar jeweils in der Liste der Restmaßnahmen und der Liste der Restarbeiten, zusammengestellt.
Als Restmaßnahmen gelten auch die Durchführungsvereinbarungen, die für die Strecke Bamberg-Regensburg, wie in Anlage 2 vermerkt, noch zwischen Bund und RMD abgeschlossen werden müssen, sowie die Maßnahmen, die die RMD aufgrund der Main-Donau-Verträge bis zum Abschluß und danach aufgrund dieser Vereinbarungen ausführen muß.
 2. Zu den sonstigen Maßnahmen gehören die Abwicklung des Grunderwerbs, Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bereinigungsvertrages, Maßnahmen aufgrund noch nicht abgeschlossener öffentlich-rechtlicher Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit ökologischen Kontrollbilanzen sowie alle übrigen Maßnahmen im Sinne der Main-Donau-Verträge, die zur Fertigstellung der Schiffsstraßen auf der Strecke Bamberg-Regensburg erforderlich sind. Die Abwicklung des Grunderwerbs umfaßt den Abschluß und Vollzug von Grundstücksgeschäften sowie die Aufstellung von Liegenschaftsnachweisen und Vermessungsunterlagen.
- (2) Bei der Ausführung der Restmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen an der Strecke Bamberg-Regensburg durch die RMD unterliegt diese dem Aufsichts- und Weisungsrecht des Bundes als Auftraggeber in rechtlicher und fachlicher Hinsicht; maßgeblich für die Ausübung dieses Rechts sind insbesondere die Belange der Sicherheit und Ordnung gemäß § 48 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), das Regelwerk für die Gestaltung der Wasserstraßen und ihrer Anlagen sowie die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel. Der Bund läßt das Aufsichts- und Weisungsrecht durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd (WSD Süd) ausüben.
- (3) Das Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg wird der RMD nicht mehr zur Verfügung gestellt; die RMD stellt dem Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg Vertragsangestellte nicht mehr zur Verfügung. Der Bund überträgt die Aufgaben der Bauaufsicht dem Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg. Die RMD ist gegenüber den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht weisungsberechtigt.

§ 3

Restmaßnahmen und sonstige

Maßnahmen

(1) Die RMD ist verpflichtet die Restmaßnahmen und die sonstigen Maßnahmen ordnungsgemäß, zeitgerecht und mit vertretbarem Aufwand auszuführen. Der Bund kann, sofern die RMD diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, der RMD eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er nach Ablauf dieser Frist die Ausführung konkret benannter Restmaßnahmen oder sonstiger Maßnahmen selbst übernehmen oder Dritten übertragen wird. Hat die RMD Restmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen nicht bis zum 31. Dezember 2000 ausgeführt, kann der Bund ohne Fristsetzung durch schriftliche Erklärung gegenüber der RMD die Ausführung konkret benannter Maßnahmen selbst übernehmen oder Dritten übertragen.

(2) Die RMD trägt ab dem 31. Dezember 1993 die Kosten der Maßnahmen nach Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 327,5 Mio DM (ohne MwSt.). Die darüber hinausgehenden Kosten tragen Bund und Bayern auf der Grundlage der einvernehmlich abgestimmten Bau- und Finanzierungspläne und der Jahresarbeitsprogramme im Verhältnis 2 : 1 . Die Begrenzung der Kostentragungspflicht der RMD gilt nicht für solche Maßnahmen, für die die RMD Dritte erfolgreich in Anspruch nehmen kann oder für die die RMD die Inanspruchnahme Dritter schuldhaft unterlassen hat. Der Höchstbetrag ist bis zum Preisstand und Ausführungsstand 31. Dezember 1993 ermittelt worden; Preissteigerungen erhöhen nicht Höchstbetrag.

(3) Für Restmaßnahmen und sonstige Maßnahmen sowie diesbezügliche Planungsleistungen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeführt oder vereinbart werden, ist die RMD selbst gewährleistungspflichtig, soweit nicht für diese Maßnahmen Dritte gewährleistungspflichtig sind und die Gewährleistungsansprüche rechtzeitig an den Bund abgetreten worden sind. Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bereinigungsvertrages gelten für diese Gewährleistungspflichten der RMD die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften des Werkvertragsrechts, jedoch mit einer Gewährleistungsfrist von drei Jahren. Für die Erfüllung dieser eigenen Gewährleistungspflicht der RMD gilt nicht die Begrenzung der Kostentragungspflicht (Absatz 2 Satz 1).

(4) Schadensersatzansprüche von Bund und Bayern gegenüber der RMD im Zusammenhang mit Restmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen sowie diesbezüglichen Planungsleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeführt und vereinbart worden sind, unterfallen der Kostenbegrenzung nach Absatz 2 Satz 1. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die RMD Dritte erfolgreich in Anspruch nehmen kann oder die RMD die Inanspruchnahme Dritter schuldhaft unterlassen hat. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner nicht, soweit die in Satz 1 genannten Maßnahmen und Leistungen nach Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeführt oder vereinbart werden.

(5) Bund und Bayern werden im Verhältnis 2 : 1 die RMD von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Maßnahmen sowie diesbezüglichen Planungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeführt und vereinbart worden sind, im Innenverhältnis freistellen. Die Freistellung erfolgt nicht, soweit die

RMD Dritte erfolgreich in Anspruch nehmen kann oder die RMD die Inanspruchnahme Dritter schuldhaft unterlassen hat. Die Freistellung erfolgt ferner nicht, soweit der Schadensersatzanspruch auf Vorsatz der RMD beruht oder soweit die in Satz 1 genannten Maßnahmen und Leistungen nach Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeführt oder vereinbart werden. Die Freistellung setzt voraus, daß der Bund und Bayern rechtzeitig vorher von dem Schadensersatzanspruch durch die RMD schriftlich umfassend unterrichtet worden sind und unbeschadet der Abwehrpflichten der RMD Gelegenheit erhalten haben, der Art und dem Ausmaß der Abwehr von Ansprüchen, der Einlegung von Rechtsmitteln und dem Abschluß von Vergleichen vorher zustimmen.

(6) Maßgebend für die Abwicklung der Restmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen sind die Bau- und Finanzierungspläne, die die RMD in Fortführung der bisherigen Handhabung im Einvernehmen mit Bund und Bayern unter Berücksichtigung des Maßnahmenkatalogs (Anlage 3) aufstellt. Der Maßnahmenkatalog, der Restmaßnahmen und sonstige Maßnahmen enthält, ist nicht abschließend. Auf der Grundlage der Bau- und Finanzierungspläne erstellt die RMD im Einvernehmen mit Bund und Bayern Jahresarbeitsprogramme mit dem Ziel, die Maßnahmen ordnungsgemäß, zeitgerecht und mit vertretbarem Aufwand auszuführen sowie möglichst bis zum 31. Dezember 2000 abzuschließen.

Abschnitt 3 Donauausbau

§4

Ausführung von Aufgaben

(1) Die RMD, die der Bund durch den Donaukanalisierungsvertrag mit dem Donauausbau beauftragt hat, hat nicht die Stellung einer Mittelbehörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).

(2) Der Bund löst das Neubauamt Donauausbau in Regensburg als Bundesbehörde auf und überträgt die Aufgaben der Bauaufsicht dem Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg.

(3) Die RMD unterliegt als Beauftragte bei der Ausführung ihrer Aufgaben aus dem Donaukanalisierungsvertrag dem Aufsichts- und Weisungsrecht des Bundes als Auftraggeber in rechtlicher und fachlicher Hinsicht; maßgeblich für die Ausübung dieses Rechts sind insbesondere die Belange der Sicherheit und Ordnung gemäß § 48 WaStrG, das Regelwerk für die Gestaltung der Wasserstraßen und ihrer Anlagen sowie die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel. Der Bund läßt das Aufsichts- und Weisungsrecht durch die WSD Süd ausüben. Sie kann jederzeit von der RMD Auskunft über den Stand der Aufgabenerfüllung verlangen.

(4) Der Bund kann, sofern die RMD diese Aufgaben nicht, nicht ordnungsgemäß, nicht zeitgerecht oder nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt, der RMD eine ange-

messene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er nach Ablauf der Frist konkret benannte Aufgaben selbst übernehmen oder Dritten übertragen wird. Dies gilt auch für Restmaßnahmen und -arbeiten, die in den Übernahmevereinbarungen für Teilstrecken der Donau zusammengestellt sind.

§5

Verwaltungsvorschriften

(1) Die RMD wird, soweit die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung (§ 48 WaStrG), die Ausbauziele, die Aufstellung und Prüfung (einschließlich Genehmigung) von Entwürfen sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen betroffen sind, die für die WSV geltenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften anwenden. Zuständige Mittelbehörde im Sinne dieser Vorschriften ist die WSD Süd.

(2) Die Prüfung und Genehmigung der Entwürfe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen bayerischen Behörden, soweit wasserwirtschaftliche und landeskulturelle Belange betroffen sind.

(3) Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist die RMD auftraggebende Stelle. Die RMD hat die Zustimmung des Bundes und Bayerns einzuholen, wenn die Vergabesumme über der Zuständigkeitsgrenze einer Mittelbehörde der WSV liegt.

§ 6

Haftung

Die RMD haftet dem Bund für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§7

Bau- und Finanzierungsplan

(1) Die RMD erstellt für die Ausbaumaßnahmen auf der Grundlage der genehmigten Entwürfe-HU einen Bau- und Finanzierungsplan für jedes Haushaltsjahr sowie einen Ausgabenvoranschlag für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (insgesamt 5 Jahre). Neben den Bauausgaben sind die Ausgaben für Personal und Sachmittel sowie für Aufträge an freiberuflich Tätige - jeweils getrennt - zu veranschlagen. Die RMD legt die Unterlagen Bund und Bayern im Januar des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zur Zustimmung vor.

(2) Bund und Bayern erklären ihre Zustimmung zu dem Bau- und Finanzierungsplan erst, nachdem sie ihre Haltung dazu einvernehmlich untereinander abgestimmt haben. Die Abstimmung erfolgt in einer Arbeitsgruppe, der Vertreter des Bundes und Bayerns angehören. Der Bund hat den Vorsitz der Arbeitsgruppe.

§ 8

Verwendungsnachweis

(1) Die RMD erstellt jährlich bis Ende April für Bund und Bayern einen Verwendungsnachweis über die in dem vorangegangenen Haushaltsjahr erhaltenen Beträge

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Bau- und Finanzierungsplans summarisch zusammengestellt sind und die angemessene Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Verwendung der Haushaltsmittel des Bundes und Bayerns durch die RMD wird jeweils nach den Haushaltsvorschriften des Bundes oder Bayerns geprüft.

Abschnitt 4 Schlußvorschriften

§ 10

Bürgschaften für Verbindlichkeiten der RMD

(1) Die von Bund und Bayern übernommenen Bürgschaften für Verbindlichkeiten der RMD bleiben für die Laufzeit dieser Verbindlichkeiten bestehen.

(2) Die Verpflichtungen von Bund und Bayern zur weiteren Übernahme und Prolongation von Bürgschaften für Fremdmittelaufnahmen der RMD zum Ausbau der Strecke Nürnberg-Regensburg bleiben weiter bestehen.

(3) Bund und Bayern werden bei Verbürgungen nach Absatz 2 nur Ausfallbürgschaften übernehmen.

§ 11

Verfügung über Vermögensgegenstände

(1) Die RMD wird über ihre Beteiligungen an den in Anlage 4 aufgeführten Unternehmen und deren Rechtsnachfolgern, über Wasserkraftwerke, deren Zubehör und die ihrer Unterhaltung und ihrem Betrieb dienenden Grundstücke und Rechte sowie über sonstige Energieerzeugungsanlagen bis zur Durchführung des Heimfalls aller Wasserkraftwerke, mindestens bis zum 31. Dezember 2050, gemäß Nr. 13 Satz 1 des Konzessionsvertrags nur nach Einwilligung des Bundes und Bayerns verfügen; das gilt auch für Immobilien.

(2) Der Bund und Bayern werden die Einwilligung im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Erwerber erteilen, wenn darin sichergestellt wird, daß

1. die Belange des Bundes hinsichtlich Bau, Betrieb und Unterhaltung der Wasserstraßen sowie die energie- und wasserwirtschaftlichen Belange Bayerns; gewahrt werden,
2. der Heimfallanspruch oder die ordnungsgemäße Tilgung der von Bund und Bayern verbürgten Verbindlichkeiten weder rechtlich noch wirtschaftlich gefährdet wird,
3. der Erwerber die sonstigen Pflichten übernimmt, die zur Sicherung der vorgenannten Belange und Ansprüche des Bundes und Bayerns erforderlich sind.

(3) In Verfügungen an die Käufer der Aktien der RMD von Bund und Bayern sowie zwischen diesen Käufern und an mit diesen Käufern verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG wird hiermit im voraus unter der für den jeweiligen Fall aufschiebenden Bedingung eingewilligt, daß der jeweilige Veräußerer nachweist, daß zur Sicherung der Belange und Ansprüche des Bundes und Bayerns nach Absatz 2 der jeweils andere Vertragsteil in die Rechte und Pflichten bezüglich der von ihm erworbenen Gegenstände und Rechte mit der Verpflichtung eingetreten ist, die entsprechenden Eintrittspflichten auch seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Diese Einwilligung gilt jedoch nicht, soweit die in Absatz 1 genannten Gegenstände und Rechte an den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau liegen oder dem Bau, dem Betrieb oder der Unterhaltung dieser Bundeswasserstraßen dienen; insoweit verbleibt es bei der Regelung nach Absatz 2. Zur Veräußerung von Wasserkraftwerken, in denen baden-württembergische Wasserkräfte ausgenutzt werden, ist ferner gemäß Nr. 13 Satz 2 des Konzessionsvertrags die Einwilligung Baden-Württembergs erforderlich.

§ 12

Wirksamkeit und Auslegungsregeln

(1) Die Bestimmungen der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Verträge und Vereinbarungen sind nach Maßgabe dieses Vertrages anzuwenden und auszulegen. Die Weisungen des Bundes und der WSD Süd sind von der RMD zu beachten.

(2) Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sowie der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Verträge und Vereinbarungen lassen im Zweifel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Wege der Auslegung, Umdeutung oder Ergänzung ist eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen oder unvollständigen Regelung verfolgten Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht oder ihm wenigstens so nahe wie möglich kommt.

(3) Soweit sich aus den Verträgen oder den sonstigen Umständen der Verträge nichts anderes ergibt, sind für eine ergänzende Vertragsauslegung im Hinblick auf die Bauverpflichtungen die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB entsprechend und im Hinblick auf die Geschäftsbesorgungen die Bestimmungen der §§ 662 ff., 675 BGB

entsprechend sowie im übrigen jene Regelungen des BGB entsprechend zugrunde zu legen, die dem jeweiligen regelungsbedürftigen Sachverhalt am nächsten kommen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich einander, die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen mit Wirkung für die Zukunft durch eine Vereinbarung zu ergänzen oder zu ersetzen, die dem bei Vertragsabschluß beabsichtigten Zweck so nahe wie möglich kommt.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den Anlagen 1 und 2 in Bezug genommenen Verträgen und Vereinbarungen entstehenden Fragen mit dem Ziel der Verständigung zu verhandeln.

§ 13

Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Zusammenstellung der Main-Donau-Verträge
- Anlage 2: Zusammenstellung der Durchführungsvereinbarungen zu den Main-Donau-Verträgen
- Anlage 3: Maßnahmenkatalog
- Anlage 4: Aufstellung der Beteiligungsunternehmen der RMD

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, daß der Kaufvertrag in Kraft tritt, mit welchem Bund und Bayern ihre Beteiligungen am Grundkapital der RMD veräußern.

(2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Anpassungsvertrages.

München, den 21. Juli 1994

Für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag

Irsfeld

Für den Freistaat Bayern
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Im Auftrag Flaig
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Im Auftrag Sauer

Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft

Weckerle Grüner